

Aus dem Asylmagazin 10–11/2023, S. 379–382

Hubert Heinhold

**Anmerkung zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts  
vom 28.3.2023 – 1 C 40.21 – [asyl.net: M31400](http://asyl.net) (Zugang von  
NGOs zu Aufnahmeeinrichtungen)**

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Oktober 2023. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

**Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht**

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/](http://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



## Inhalt des Asylmagazins 10–11/2023

Nachrichten . . . . .	.333
Arbeitshilfen und Stellungnahmen . . . . .	.334
Buchbesprechung . . . . .	.335
<a href="#">Clara Bünger und Andrea Sommer zu Heuser: Städte der Zuflucht</a> . . . . .	.335
Aktuelle rechtliche Entwicklungen. . . . .	.336
Michael Kalkmann: Neuerungen bei der Fachkräfteeinwanderung ab November 2023 . . . . .	.336
Beiträge . . . . .	.340
Markus Sade: Das Ausländerzentralregistergesetz und die Rechte betroffener Personen . . . . .	.340
Horst Freitag: Möglicher Erwerb einer weiteren Staatsangehörigkeit als Ausschlussgrund? . . . . .	.348
Ländermaterialien . . . . .	.355
<a href="#">VG München: Frauen droht in Afghanistan geschlechtsspezifische Verfolgung</a> . . . . .	.355
<a href="#">OVG Nordrhein-Westfalen: In Bulgarien zuerkannter internationaler Schutz erlischt nicht automatisch</a> . . . . .	.358
<a href="#">VG Halle: Flüchtlingsanerkennung für homosexuellen Mann aus Georgien</a> . . . . .	.360
<a href="#">VG Hannover: Flüchtlingsanerkennung für »westlich geprägte« Frauen und Mädchen aus dem Nordirak</a> . . . . .	.362
<a href="#">VGH Bayern: Zivilpersonen sind im Jemen regelmäßig nicht durch willkürliche Gewalt bedroht</a> . . . . .	.365
<a href="#">VG Lüneburg: Anerkennung als Flüchtling für belutschischen Aktivistin aus Pakistan</a> . . . . .	.367
<a href="#">VG Hamburg: Zulässiger Folgeantrag wegen drohender Zwangsrekrutierung in Tschetschenien</a> . . . . .	.369
Internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote . . . . .	.372
<a href="#">BVerwG: Zur richterlichen Überzeugungsbildung bei Verknüpfung von Verfolgungshandlung und -grund</a> . . . . .	.372
<a href="#">VG Berlin: Potenziell bestehende zweite Staatsbürgerschaft schließt Flüchtlingseigenschaft nicht aus</a> . . . . .	.375
Asylverfahrens- und -prozessrecht. . . . .	.378
<a href="#">BVerwG: Zum Zugang von Nichtregierungsorganisationen zu Aufnahmeeinrichtungen zwecks Beratung</a> . . . . .	.378
<i>Anmerkung von Hubert Heinhold zur Entscheidung des BVerwG.</i> . . . . .	.379
<a href="#">VG Düsseldorf: Keine Unterbrechung der Überstellungsfrist trotz Anordnung aufschiebender Wirkung</a> . . . . .	.382
<a href="#">VG Magdeburg: Anspruch auf Rückholung für »Anerkannte« nach rechtswidriger Abschiebung</a> . . . . .	.384
Aufenthaltsrecht . . . . .	.386
Staatsangehörigkeitsrecht. . . . .	.388
Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme . . . . .	.388

### Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Es erscheint regelmäßig mit neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen finden Sie bei [www.asyl.net](http://www.asyl.net) sowie bei [menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin](http://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin).



In Kooperation mit



außerhalb der Einrichtung erfolgt, wobei die Kontaktaufnahme nebst Terminvereinbarung zudem auch telefonisch erfolgen kann. Insofern ist ein Zugang ohne vorherige Mandatierung für die Durchführung der Beratung auch nicht erforderlich.

Lässt sich § 12a AsylG nach alledem kein Anspruch der Träger der Asylverfahrensberatung auf Zugang zu Aufnahmeeinrichtungen zu dem Zweck entnehmen, dort Beratungsinteressenten zu gewinnen und diese dann zu beraten, kann auch eine Zufahrt des – als Beratungsraum dienenden – Infobusses hiernach nicht beansprucht werden.

b) Zutreffend hat das Berufungsgericht auch einen verfassungsrechtlich fundierten Anspruch auf den begehrten Zugang verneint.

aa) Ein solcher Anspruch ergibt sich entgegen der Auffassung des Klägers nicht aus der durch Art. 5 Abs. 1 GG sowie Art. 10 EMRK geschützten Meinungsfreiheit. [...]«

## Anmerkung

### Zum Urteil des BVerwG: Zugang von NGOs zu Aufnahmeeinrichtungen

Von Rechtsanwalt Hubert Heinhold, München

#### 1. Vorbemerkung

Eigentlich sollte man als Rechtsanwalt der unterlegenen Partei keine Kommentierung des erstrittenen Urteils veröffentlichen, weil sie meist zu einer Urteilsschelte oder einer Rechtfertigung der eigenen Argumentation gerät.

Dennoch leiste ich der Bitte der Redaktion insoweit Folge, als ich die Gelegenheit zu eher allgemeinen Anmerkungen nutze und auf die juristischen Argumente nur insoweit eingehe, als sie Hinweise auf die eingeschränkte, voreingenommene Sicht der befassten Gerichte liefern.

#### 2. Ausgangsfrage

Streitgegenstand war das Begehren des Münchner Flüchtlingsrates, auch weiterhin – wie seit dem Jahr 2001 – mit dem sogenannten Infobus (einem umgebauten Campingwagen) in das Gelände von Asylaufnahmeeinrichtungen einzufahren, um dort oder in zur Verfügung gestellten Räumen in Zusammenarbeit mit Amnesty International den dort lebenden Geflüchteten eine Beratung anzubieten. 2017/2018 war dies von der Regierung von Oberbayern untersagt worden. Nach dem erstinstanzlichen Verfahren wurde das Verbot von der Beklagten dahingehend modifiziert, dass nach einer vorherigen Mandatierung der Zugang ermöglicht werde – was freilich in der Praxis meist nicht klappt. Im Streit blieb das Begehren auf »anlasslosen Zugang« zum Zwecke der Beratung.

#### 3. Frage des Zugangs zur Beratung

Die Gerichte (eingeschränkt das VG) hielten es offenbar für selbstverständlich, dass die Menschen in den Aufnahmeeinrichtungen nicht nur durch Stacheldraht, sondern auch kommunikativ von den anderen BewohnerInnen Deutschlands abgegrenzt sind. Diese Ausnahme von dem in Rechtsstaaten selbstverständlichem Grundsatz, dass jeder Mensch sein Leben frei gestalten kann, insbesondere entscheiden kann, wie er wohnt und mit wem er wie Kontakte unterhält, wird nicht weiter begründet. Auch wenn Klagegegenstand nicht die Verpflichtung für AsylbewerberInnen war, in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen, ist die Selbstverständlichkeit bemerkenswert, mit der die sich daraus ergebenden, streitgegenständlichen Beschränkungen nicht hinterfragt werden. Ob sich dies aus der (nicht nur) deutschen Tradition, Minderheiten in Lagern unterzubringen, aus der sich daraus ergebenden Bequemlichkeit für die Verwaltung oder aus schlichter Gewohnheit ergibt, sei dahingestellt. Jedenfalls hätte es nahegelegen, die Abschottungspraxis infrage zu stellen – die hier vorliegende Konstellation, dass der Kläger sich auf eine jahrelange Praxis und eine Rechtsposition aus dem Rechtsdienstleistungsgesetz berufen kann, hätte hierfür ebenso Anlass geboten wie § 12a AsylG und Art. 18 Abs. 2 Bst. c der Aufnahmerichtlinie der EU (RL 2013/33/EU).

Das BVerwG<sup>1</sup> begnügt sich jedoch mit dem Hinweis, dass Aufnahmeeinrichtungen keine allgemein zugänglichen öffentlichen Einrichtungen seien und der Zugang deshalb einer Zulassung bedürfe. Die Rechte der AsylbewerberInnen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung müssten durch die begrenzten Zugangsrechte nach der Hausordnung sichergestellt werden. Das Angebot des Klägers, die BewohnerInnen über ihre Rechte zu informieren, verstoße gegen den Widmungszweck und die Schutzpflichten der Länder gegenüber den Grundrechten der Asylsuchenden (Rn. 29).

Hierzu ist anzumerken, dass der Widmungszweck gesetzlich gerade nicht definiert wird: Aus dem vom BVerwG angeführten § 44 AsylG und auch aus weiteren Normen (insbesondere §§ 47 ff. und § 53 AsylG) ergibt sich als benannter Zweck nur das »Wohnen«; über die Schutzbestimmung des § 44 Abs. 2a und Abs. 3 AsylG hinaus gibt das Gesetz weder zu den Aufnahmeeinrichtungen noch zu den Gemeinschaftsunterkünften Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung.<sup>2</sup> In der Praxis und unausgesprochen auch hier dominiert der Zweck, die Menschen kontrolliert und verfügbar (siehe §§ 23, 33, 33a und 56 AsylG) zu haben. Letzteres verlangt keine Zugangsbegrenzung. Da über den Zugang zum Wohnbereich in einer freien Gesellschaft grundsätzlich die BewohnerInnen selbst ent-

<sup>1</sup> BVerwG, Urteil vom 28.3.2023 – 1 C 40.21 – asyl.net: M31400; die im Folgenden angegebenen Randnummern beziehen sich auf die Entscheidung des BVerwG.

<sup>2</sup> Vgl. nur Bergmann/Dienelt, Bergmann § 44 Rn. 3, § 53 Rn. 9 ff.

scheiden, können Beschränkungen durch die WohnungsgeberInnen nur im Einvernehmen mit denselben bzw. allenfalls durch Allgemeinregelungen getroffen werden, die die Interessen beider Seiten wahren.

Die Hausordnung müsste dem Rechnung tragen: Eine Überprüfung derselben ist jedoch unterblieben. Das BVerwG billigt im Gegensatz zum VG, das eine Neubescheidung verlangt hatte, die Änderung der bisherigen, dem Kläger Besuche ermöglichenden Verwaltungspraxis, weil kein Vertrauensschutz entstanden sei und das Ruhebedürfnis der Asylsuchenden und die Sicherheit der Einrichtung höheres Gewicht hätten (Rn. 35).

Dass Geflüchtete in einem besonderen Umfang ein Ruhebedürfnis haben, wird durchgehend behauptet und trotz Bestreitens nicht weiter begründet. Tatsächlich legt meine langjährige Erfahrung das Gegenteil nahe (mit wenigen Ausnahmen vor allem bei traumatisierten Menschen). Insbesondere die in den oft abgeschiedenen ehemaligen Kasernen untergebrachten Menschen klagen über Isolierung und sehen in Besuchen meist eine willkommene Abwechslung. Von einem auf dem Gelände geparkten Kleinbus oder einem zur Verfügung gestellten Raum, in dem beraten wird, geht auch keine Ruhestörung aus. Inwiefern durch die ehrenamtlichen BeraterInnen, deren Personalien nach bisheriger Praxis vor einem Besuch zu hinterlegen waren und beim Zutritt kontrolliert wurden, eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung eintritt oder zu besorgen sei, wird nirgends dargelegt. Eine vorurteilsfreie Abwägung hätte jedenfalls verlangt, dass Ausmaß und Umfang dieser, die »Schutzpflichten gegenüber den Grundrechten der Asylsuchenden« (Rn. 29) angeblich herausfordernden Gesichtspunkte konkretisiert und gewichtet werden – aber das fehlt.

Vor allem aber fehlt es im Urteil des BVerwG an einer Auseinandersetzung mit der Tatsache, dass der Kläger nicht im eigenen Interesse, sondern aus Engagement eine Hilfeleistung über die Jahre erbracht hat und weiter erbringen will, die in Sonntagsreden als Ehrenamt verlangt und gelegentlich mit Orden dekoriert wird, in der Praxis aber oft als Behinderung der Verwaltungspraxis lästig wird. Auch wenn hier als Kläger nicht die Geflüchteten in Erscheinung traten (was schon aus pragmatischen Gründen nicht infrage kam, weil wegen der Grundsatzbedeutung der aufgeworfenen Fragen mit einem jahrelangen Rechtsstreit zu rechnen war, der sich für die Asylsuchenden zwischenzeitlich erledigt hätte), konnte der Infobus deren Interessen vortragen, weil er die Voraussetzungen für die unentgeltliche, altruistische Rechtsdienstleistung gemäß § 6 RDG erfüllt. Es wäre abzuwägen gewesen, inwieweit der Wunsch, die gesetzlich ausdrücklich als zeitgemäßes »bürgerschaftliches Engagement«<sup>3</sup> begrüßte ehrenamtliche Rechtsdienstleistung durchzuführen, an angeblichen Sicherheitsbedenken scheitern durfte. Aus-

drücklich hatte die Gesetzgebung des RDG AsylbewerberInnen als besonders betroffene Personen benannt, die »[...] – aus welchen Gründen auch immer – nicht gewillt oder in der Lage«<sup>4</sup> sind, andere Beratungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Zu bedenken wäre gewesen, dass die Abgeschiedenheit mancher Lager und die mangelnden finanziellen Möglichkeiten der meisten AsylbewerberInnen den Zugang zur professionellen oder ehrenamtlichen Rechtsberatung in größeren Städten oft ausschließen. Ebenfalls wäre zu berücksichtigen gewesen, dass auch die gesetzlichen Regelungen (§ 12a AsylG – insbesondere dessen alte Fassung, die zum Zeitpunkt der Klage maßgeblich war, Beratungshilfe) nur einen mangelhaften Zugang zu Beratungsstrukturen eröffnen. Diesen Abwägungen entzogen sich die Gerichte. Sie hielten es für ausreichend, dass einzelnen Gruppen, etwa zur Schwangerenberatung oder Beratung vulnerabler Personen, der Zugang eröffnet werde und die Hausordnung ansonsten BesucherInnen grundsätzlich ausschließt.

#### 4. Neue Situation durch geänderten § 12a AsylG?

Dass auch der überarbeitete § 12a AsylG keinen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Zugang eröffnet, ist diskutabel. Weil er aber explizit die unabhängige Beratung der Asylsuchenden ermöglichen will und hierfür sogar finanzielle Mittel verspricht und die Gesetzesbegründung auch die Bereitstellung von Räumen vorsieht (vgl. Rn. 25), hätte es nahegelegen, eventuelle Folgerungen hieraus zumindest bei der Abwägung im Rahmen der Hausordnung zu bedenken. Die Tatsache der finanziellen Förderung hätte zur Überlegung anregen können, ob dann nicht erst recht die begehrte kostenlose altruistische Beratung zu ermöglichen ist. Die spitze Formulierung, die »vorgelagerte Gewinnung von Interessenten« umfasse nicht zwingend die Durchführung der Beratung, belegt einmal mehr die Voreingenommenheit des Gerichts und die mangelnde Berücksichtigung der Interessen der BewohnerInnen.

#### 5. Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie

Spätestens jetzt ist die Frage aufgeworfen, ob nicht Art. 18 Abs. 2 Bst. c RL 2013/33/EU einen Anspruch auf Zugang zu den Aufnahmeeinrichtungen gewährt. Das BVerwG lehnt dies mit nicht überzeugenden Gründen ab.

Aus dem Wortlaut der Richtlinie ergäben sich Zweifel, weil danach »u. a. Berater [...] Zugang erhalten um den Antragstellern zu helfen.« Die Verwendung des bestimmten Artikels »den« deutet an, dass sich der Zugangswunsch auf bereits vorher konkretisierte AntragstellerInnen rich-

<sup>3</sup> Gesetzesbegründung RDG, Allgemeiner Teil II 9 BT-Drs. 16/3655.

<sup>4</sup> Ebd.

ten müsse. Abgesehen davon, dass diese Ableitung nicht zwingend ist, widerlegt die Verwendung des Plurals die Argumentation. Denn die behauptete Akzessorietät zwischen vorheriger Kontaktaufnahme und Besuchsrecht würde die Verwendung des Singulars verlangen, also dass es »dem Antragsteller« heißt und nicht, »den Antragstellern zu helfen«.

Ebensowenig belegt die in Rn. 49 wiedergegebene Entstehungsgeschichte das Erfordernis der vorherigen Mandatierung. Demnach war in der ursprünglichen Fassung der Richtlinie (2003/9/EG) festgelegt, dass der Zugang von Nichtregierungsorganisationen zu Aufnahmeeinrichtungen in derselben Weise zu gewährleisten wäre wie bei Rechtsbeiständen von Asylsuchenden. Daraus schließt das BVerwG, dass

»die den Zugang begehrende Beratungsperson [...] eindeutig bereits vor dem Zugang zu der Aufnahmeeinrichtung Rechtsbeistand oder -berater eines oder mehrerer bestimmter Asylbewerber gewesen sein musste.«

Diese Schlussfolgerung ist aber keineswegs zwingend: Vielmehr zeigt die in Art. 14 der Vorgängerrichtlinie 2003/9/EG vorgenommene Trennung des Kommunikationsrechts der AsylbewerberInnen (geregelt im dortigen Abs. 2 Bst. b) vom Zugangsrecht (das in Abs. 7 gewährt wird) im Gegenteil die Unabhängigkeit der beiden Rechtspositionen.

Vor allem aber mag die inhaltliche Argumentation des BVerwG bezogen auf den Rechtsbeistand zutreffen, das Gericht ignoriert aber, dass in der Richtlinie im selben Satz auch das Zugangsrecht des UNHCR garantiert wird. UNHCR wird aber – wie die NGOs – regelmäßig in allgemeiner Weise tätig und nicht erst nach Mandatierung. Es kann also nicht die Rede davon sein, dass das Erfordernis der vorherigen Mandatierung »ohne Weiteres« auf die NGOs übertragbar ist. Diese Behauptung kann sich weder auf die RL, noch dessen Begründung stützen, sondern nur auf den Wunsch, ein Argument zu finden.

Das BVerwG führt weiter aus, dass es Sinn und Zweck der Regelung sei, eine hinreichend effiziente Beratung der Asylsuchenden sicherzustellen. Festzuhalten ist zunächst, dass die RL zwar die Verpflichtung zur Sicherstellung »effizienter Aufnahmesysteme« (vgl. Anwendungshinweise Nr. 26) enthält, aber an keiner Stelle vorschreibt, dass das auf dem zweitniedrigsten Level zu geschehen habe (zu den Stufen vgl. § 2 Abs. 9 bis 12 AufenthG). Der Effektivitätsgrundsatz des Unionsrechts verbietet jedenfalls eine Auslegung, die die Ausübung der durch die Unionsordnung verliehenen Rechte unnötig erschwert.<sup>5</sup> Dass das Verbot einer »aufsuchenden« Kontaktnahme geeignet ist, eine effiziente Beratung zu erschweren, weil diese erst vor-

her individuell angefordert werden muss, liegt nicht nur bei besonders schutzbedürftigen Personen auf der Hand. Dabei geht es nicht um die Forderung nach einer »größtmöglichen Niederschwelligkeit des Zugangs« (Rn. 51), sondern darum, eine vom deutschen Recht ermöglichte altruistische Hilfestellung nicht zu verhindern. Wortlaut und Sinn der RL verlangen das jedenfalls nicht. Auch systematische Erwägungen verlangen keine einengende Interpretation.

Dass Art. 18 Abs. 2 Bst. c RL 2013/33/EU auch für Familienangehörige gilt, lässt nicht den logischen Rückschluss zu, dass zu den genannten Organisationen (UNHCR, NGOs) vorher auch eine personelle Beziehung bestanden haben muss. Vielmehr legt der Umstand, dass diese Organisationen sich an die Allgemeinheit wenden und nicht an einen begrenzten oder nahestehenden Personenkreis, das Gegenteil nahe. Auch ein Wortlautvergleich mit Art. 18 Abs. 2 Bst. b RL 2013/33/EU stellt die Prämisse des BVerwG infrage, da dieser den AntragstellerInnen das Recht gibt, mit »Verwandten« in Verbindung zu treten. Dagegen ermöglicht Art. 18 Abs. 2 Bst. c nur »Familienangehörigen« einen Zugang. Man könnte also argumentieren, dass Asylsuchende zwar mit dem weiteren Kreis der Verwandten in Verbindung treten dürfen, aber nur dem engeren Kreis der Familienangehörigen im Sinn von Art. 2 Bst. c RL 2013/33/EU ein eigenständiges Zugangsrecht eingeräumt wird. Man muss das nicht so auslegen – aber ein *acte clair* (also ein Fall, in dem die Rechtslage so eindeutig ist, dass die Frage nicht auslegungsbedürftig ist) ist nicht gegeben.

Nicht überzeugend sind weiterhin die Ausführungen des BVerwG zu der Schrankenregelung in Satz 2 von Art. 18 Abs. 2 Bst. c RL 2013/33/EU. Dieser sieht vor, dass der Zugang »nur aus Gründen der Sicherheit der betreffenden Räumlichkeiten oder der Antragsteller eingeschränkt werden« darf. Das BVerwG weist in diesem Zusammenhang selbst darauf hin, dass diese »Beschränkungen restriktiv auszulegen« seien und den Zugang nicht stärker beschränken dürften als es die geltend gemachten Sicherheitsgründe unbedingt erforderten (Rn. 53). Diese zutreffende Aussage wird vom BVerwG allerdings sogleich ins Gegenteil verkehrt, indem behauptet wird, dass schon befürchtete Ruhestörungen oder denkbare »Kapazitätsengpässe bei den Räumlichkeiten« das Zugangsverbot generell rechtfertigen sollen (ebd.). In welcher Weise die (möglichen) Ruhestörungen oder fehlende Räumlichkeiten zu einer Gefährdung der Sicherheit in den Einrichtungen führen können, wird vom BVerwG dabei gar nicht erst thematisiert. Auch dass die Praxis des Klägers über 17 Jahre diese Argumente widerlegt hat, wird ignoriert.

<sup>5</sup> Vgl. EuGH, Urteile vom 16.12.1976 – 33/76 – Rn. 5; – C-312/93 – Rn. 12; – C-416/19 – Rn. 85.

## 6. Schlussbemerkungen

Die Behauptung der Gerichte, dass ein Zugangsrecht auch der in Art.18 Abs.2 Bst.c RL2013/33 EU genannten Nichtregierungsorganisationen (bzw. hier des Klägers) zu Aufnahmeeinrichtungen nur gegeben sei, wenn eine vorherige Verbindungsaufnahme und Beauftragung durch die jeweiligen Antragstellenden vorliege, mag der verbreiteten Vorstellung vom Umgang mit Schutzsuchenden entsprechen. Keineswegs ergibt sich diese Auffassung aber aus dem Text der Richtlinie oder aus vorliegenden Entscheidungen des EuGH und sie ist auch nicht in anderer Weise durch die Rechtsprechung abschließend geklärt worden. Die Einholung einer Vorabentscheidung des EuGH wäre daher geboten gewesen.

Eine hierdurch herbeigeführte Klärung hätte im Übrigen Relevanz für andere Personen und Gruppen, aber nicht mehr für den Kläger. Er leistet mittlerweile Asylverfahrensberatung gemäß § 12a AsylG.

### Weitere Entscheidungen zum Asylverfahrens- und -prozessrecht

• **OVG Niedersachsen:** Das Finden einer existenzsichernden Arbeit steht Sachverständigenbeweis nicht offen:

»Ob ein Asylantragsteller mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Falle der Rückkehr in sein Heimatland eine existenzsichernde Arbeit finden wird, ist eine vom Gericht vorzunehmende Einschätzung und richterliche Subsumtionsentscheidung, die einem Sachverständigenbeweis nicht zugänglich ist.« (Amtlicher Leitsatz)

Beschluss vom 8.8.2023 – 4 LA 219/21 – asyl.net: M31760

• **VG Greifswald:** Keine Einstellung des Asylverfahrens ohne vorherige Belehrung in geläufiger Sprache:

Das Asylverfahren kann nicht wegen Nichtbetreibens des Verfahrens gemäß § 33 Abs.1 S.1 AsylG eingestellt werden, wenn die betroffene Person darüber nicht in einer ihr geläufigen Sprache aufgeklärt wurde. Versteht die Person kein Deutsch und wurde die entsprechende Belehrung nur auf Deutsch ausgehändigt, scheidet eine Einstellung des Verfahrens wegen unentschuldigter Nichterscheidens zur Anhörung gemäß § 33 Abs.2 S.1 Nr.1 AsylG aus. Das gilt unabhängig davon, ob die betroffene Person anwaltlich vertreten ist oder nicht. (Leitsätze der Redaktion)

Beschluss vom 11.7.2023 – 6 B 1011/23 HGW – asyl.net: M31735

• **VG Gelsenkirchen:** Verfahrensaussetzung wegen EuGH-Vorlage zu Bindungswirkung innerhalb der EU:

Die Vorlage des BVerwG zur Frage, ob – wenn eine Ablehnung als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG wegen der Zuerkennung internationalen Schutzes in einem EU-Staat aufgrund einer drohenden Verletzung der Rechte aus Art. 4 GR-Charta nicht möglich ist – hier eine Bindungswirkung der Zuerkennungsentscheidung im anderen EU-Staat besteht, ist von entscheidungserheblicher Bedeutung, sodass das Verfahren bis zur Klärung dieser Frage auszusetzen ist.

(Leitsätze der Redaktion; unter Bezug auf: BVerwG, Beschluss vom 7.9.2022 – 1 C 26.21 – asyl.net: M30943) Beschluss vom 23.2.2023 – 15a K 1766/22.A – asyl.net: M31481

### Dublin-Verfahren

**VG Düsseldorf: Keine Unterbrechung der Überstellungsfrist trotz Anordnung aufschiebender Wirkung:**

Gerichtsbescheid vom 27.6.2023 – 29 K 3075/23.A – asyl.net: M31757

Amtliche Leitsätze:

»Eine Entscheidung, die eine aufschiebende Wirkung allein deshalb anordnet, weil eine Überstellung des Ausländers in den ersuchten Mitgliedstaat aus praktischen Gründen unmöglich ist, ist nicht geeignet, die Überstellungsfrist des Art. 29 Abs.1 UAbs.1 Dublin III-VO zu unterbrechen.« (Anmerkung der Redaktion: Interessant dürfte insbesondere sein, ob diese Rechtsprechung auch angesichts der Weigerung Italiens, Dublin-Rückkehrende [wieder-]aufzunehmen Anwendung findet.)

Aus den Entscheidungsgründen:

»[...] Zwar ist nach Art. 12 Abs.2, Abs.4 UAbs.1 Dublin III-VO ursprünglich die Tschechische Republik für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers zuständig gewesen [...].

Die ursprünglich bestehende Zuständigkeit der Tschechischen Republik ist jedoch gemäß Art. 29 Abs.2 Dublin III-VO auf die Beklagte übergegangen. [...]

Vorliegend haben die tschechischen Behörden der Überstellung des Klägers mit Schreiben vom ... September 2020, bei der Beklagten eingegangen am selben Tag (Beizakte, Heft 1, Bl. 112), zugestimmt. Diesen Zeitpunkt zugrundegelegt, endete die Überstellungsfrist am März 2021.

Der vom Kläger am ... November 2020 gestellte Eilantrag, über den das Gericht am 27. November 2020 zu seinen Gunsten entschieden hat (Az.: 29 L 2201/20.A), vermochte die Überstellungsfrist nicht zu unterbrechen. Zwar beginnt die Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs.1 UAbs.1 Alt.2 Dublin III-VO mit der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf, wenn der Ausländer vor dem Ablauf der Überstellungsfrist einen Rechtsbehelf